Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 33/1947 (1948)

Artikel: Kanton Waadt
Autor: Bähler, E. L.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-45352

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kanton Waadt

Gesetzliche Grundlagen

Loi sur l'instruction publique primaire du 19 février 1930 (avec modifications). R. pour les écoles primaires du 28 mars 1931 (avec modifications). Pl. d'ét. et instructions générales pour les écoles enfantines et les écoles primaires du 1er décembre 1899 (Edition 1935 avec modifications). Pl. d'ét. et instructions générales pour les classes primaires supérieures du 9 juillet 1937. Pl. d'ét. et instructions générales pour les classes ménagères du 1er juillet 1928. Pl. d'ét. des cours d'éducation civique, 1937. R. pour les médecins scolaires du 12 juillet 1939.

Loi sur l'instruction publique secondaire du 25 février 1908 (avec modifications). Pl. d'ét. général pour les Collèges et les Gymnases ainsi que pour les écoles supérieures de jeunes filles du 30 décembre 1909. R. général pour les établissements d'instruction publique secondaire du 22 janvier 1909 (avec modifications). Pr. de cours de diverses Ecoles (Collège classique, Collège scientifique, Gymnase classique, Gymnase scientifique et Ecole supérieure et Gymnase de jeunes filles, toutes à Lausanne).

Loi sur l'enseignement agricole du 25 octobre 1920. Loi sur la formation professionnelle du 28 janvier 1935. R. organique de l'Ecole Suisse de Céramique à Chavannes-Renens du 2 mars 1945. R. intérieur de l'Ecole de Céramique du 17 avril 1945. R. des Ecoles supérieures de Commerce, d'Administration et de Chemin de fer à Lausanne, du 6 septembre 1910 (avec modifications). Pr. des diverses écoles.

R. pour les écoles normales du 15 mars 1946 (avec modification 1947). Pr. des écoles normales 1947: Section semi-enfantine et Sections primaires et de l'enseignement dans les classes de développement. R. du stage obligatoire des candidats à l'enseignement secondaire du 20 novembre 1940.

Loi sur l'enseignement supérieur à l'Université de Lausanne du 15 mai 1916 (avec modifications).

Abkürzungen: R. = Règlement. Pl. d'ét. = Plan d'études. Pr. = Programmes.

1. Primarunterricht

Enseignement primaire

Dazu gehören: Die Ecoles enfantines et semi enfantines, die Ecole primaire, die Ecole primaire supérieure, das Enseignement ménager, die Classes spéciales de développement (Hilfs- und Förderklassen), der Cours d'éducation civique.

a. Ecoles enfantines et semi enfantines

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Ecole enfantine einzurichten, wenn die Eltern von 20 Kindern im Alter von 5 und 6 Jahren es verlangen. Besuch freiwillig und unentgeltlich. Jährliche Unterrichtsdauer 42 Wochen mit 20 oder 22 Stunden. Wenn in einer Gemeinde die Schülerzahl zur Bildung einer neuen ersten Primarschulklasse nicht ausreicht, kann eine Classe semi-enfantine eingerichtet werden, die eine Kleinkinderschulabteilung und eine Primarschulabteilung vereinigt, die aus Kindern des ersten, eventuell auch des zweiten Schuljahres der Primarschule (Unterstufe) gebildet wird. Die Classe semi-enfantine wird nicht von einer Kindergärtnerin, sondern von einer Primarlehrerin geführt, sobald die Schülerzahl 30 übersteigt.

b. Ecole primaire

Minimaleintrittsalter: 7. Lebensjahr, zurückgelegt mit dem 15. April. *Schuldauer:* 9 Jahre (7. bis 16. Altersjahr). Knaben, die in ein Lehrverhältnis eintreten, können nach Erreichung des 15. Altersjahres auf den 15. April, 15. Juli oder 15. Oktober aus der Schulpflicht entlassen werden. Dauer des Schuljahres 42 Wochen; für die Bergschulen besondere Bestimmungen. Meist Koedukation. Beginn des Schuljahrs im Frühling.

Der *Handarbeits- und Haushaltungsunterricht* ist für die Mädchen aller Primarschulstufen (degrés) obligatorisch. Das letzte (9.) Schuljahr für Mädchen umfaßt ausschließlich Haushaltungsunterricht.

Der *Knabenhandarbeitsunterricht* ist freiwillig. Gemeinden, die diesen Unterricht einrichten, werden vom Staate subventioniert.

Starke Betonung der beruflichen Richtung in den *Abschlußklassen*. In verschiedenen Gemeinden sind Classes d'orientation professionnelles eingerichtet, in welchen die Knaben ihren Vorlehrunterricht empfangen.

Spezial- und Förderklassen. Staatliche und private Anstaltsschulen für geistig und körperlich anormale, ebenso für schwererziehbare Kinder. Freiluft- und Waldschulen (hauptsächlich Stadt Lausanne).

Unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrmittel und der Schulmaterialien auf Staatskosten.

c. Ecole primaire supérieure

Die Classes primaires supérieures sind für die befähigteren Schüler des degré supérieur der Elementarschule bestimmt, die keine höhere Schule besuchen, aber imstande sind, einem über das gewöhnliche Pensum der Primarschule hinausgehenden Unterricht zu folgen. Sie betonen neben der Allgemeinbildung die Vorbereitung auf das praktische Leben. Die ländlichen Schulen haben ihr Programm nach der Landwirtschaft gerichtet, die städtischen orientieren sich beruflich nach Gewerbe, Industrie und Handel. Unter den Fächern, die die praktische Seite des Unterrichts in den Vordergrund rücken, finden sich Knabenhandarbeit, Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft. Deutsch ist Fach der allgemein bildenden Fächergruppe. Die Schuldauer beträgt wenigstens 3 Jahre, ein 4. Jahr kann angeschlossen werden. Unentgeltlichkeit wie oben.

d. Cours d'éducation civique

Der Cours d'éducation civique ist eine allgemeine Fortbildungsschule mit starker Betonung der staatsbürgerlichen Bildung für Jünglinge von 16 bis 19 Jahren, die nicht in einer vertraglichen Berufslehre stehen. Neben dem staatsbürgerlichen Unterricht und den allgemein bildenden Fächern werden landwirtschaftlich beruflicher Unterricht und Turnen erteilt.

2. Die untere Mittelschule

Enseignement secondaire: degré inférieur

umfaßt die Anstalten innerhalb der Schulpflicht. (bis zum 16. Altersjahr.)

a. Collèges communaux et régionaux und Ecoles supérieures de jeunes filles

Sie vermitteln klassische oder realistische Bildung und als Ecoles supérieures de jeunes filles eine gute allgemeine Mädchenbildung. Der Lehrplan der Collèges communaux entspricht demjenigen der Collèges classique et scientifique cantonaux. 21 Collèges, zum Teil nur für Knaben, meist aber für beide Geschlechter. Die größten haben eine Knaben- und eine Mädchenabteilung (11 Ecoles supérieures). Die Mädchenabteilung muß im Lehrplan *Mädchenhandarbeit* und *Hauswirtschaft* enthalten. Am Abschluß Certificat d'études secondaires, Vorbereitung auf die kantonalen Gymnasien und auf das städtische Gymnase de jeunes filles in Lausanne. *Eintrittsalter:* 10. Altersjahr, Anschluß an das 3. Primarschuljahr. Dauer: 4–6 Jahreskurse. Schulgeld. Stipendien. Beginn des Schuljahrs im Mai oder September.

b. Collège classique cantonal Lausanne (für Knaben)

Vermittelt auf der Grundlage der altklassischen Sprachen eine allgemeine Bildung und bereitet auf das Gymnase classique vor.

Eintrittsalter: 10. Altersjahr, Anschluß an das 3. Primarschuljahr. 6 Jahreskurse. Angeschlossen die Cours de raccordement (von April bis Juli dauernd) für die aus einer waadtländischen Primarklasse kommenden Schüler, welche im September in die 6. (unterste) Klasse des Collège einzutreten wünschen. In beiden Fällen Aufnahmeprüfung. Abgestuftes Schulgeld; teilweiser oder vollständiger Schulgelderlaß. Stipendien. Beginn des Schuljahrs im September.

c. Collège scientifique cantonal Lausanne (für Knaben)

Bereitet auf der Grundlage des Studiums der modernen Sprachen, der Mathematik und der Naturwissenschaften auf das Gymnase scientifique vor. *Schuldauer:* 5 Jahreskurse mit Certificat d'études secondaires als Abschluß, das zum Eintritt in das Vorbereitungstrimester des Gymnase scientifique berechtigt. Die 3 obern Jahreskurse (Section supérieure) umfassen 2 Abteilungen: die section scientifique und die section technique mit je 3 Jahreskursen. Diese bereiten auf die höhern technischen und Berufsschulen vor (Ecoles des métiers, Techniken, Handels- und Gewerbeschulen usw.)

Eintrittsalter in die unterste Klasse des Collège scientifique: 11. Altersjahr. Anschluß an das 4. Primarschuljahr; in die section technique: 13. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Probezeit. Abgestuftes Schulgeld. Schulgelderlaß. Stipendien. Beginn des Schuljahrs im Frühling.

3. Die höhere Mittelschule

Enseignement secondaire: degré supérieur

a. Gymnase classique cantonal, Lausanne (für Knaben)

Fortsetzung des Unterrichtes der kantonalen und kommunalen Collèges classiques. Vorbereitung auf die Universität. 3 Abteilungen: a. Latein-

griechisch; b. Latein - moderne Sprachen; c. Latein - Mathematik. Maturität nach Typus A und B der eidgenössischen Maturitätsordnung. Die Schüler sub c haben keinen Zutritt zum Studium der medizinischen Berufsarten. Reguläre Schüler und Hörer. Schuldauer: Zwei Jahreskurse. Eintrittsalter: 16. Altersjahr. Für Schüler der waadtländischen Collèges kein Aufnahmeexamen. Schulgeld. Stipendien. Beginn des Schuljahres im September.

b. *Gymnase scientifique cantonal, Lausanne* (für Knaben)

Fortsetzung des Unterrichts der kantonalen und kommunalen Collèges scientifiques. Vorbereitung auf die gewerblich-industriellen Berufsarten und auf die höhern technischen und naturwissenschaftlichen Studien. Maturität nach Typus C der eidgenössischen Maturitätsordnung (Baccalauréat ès sciences). Reguläre Schüler und Externe. Schuldauer zwei Jahreskurse und ein Vorbereitungstrimester. Das Certificat d'études secondaires berechtigt zum prüfungsfreien Eintritt in das Vorbereitungstrimester; sonst Aufnahmeprüfung. Probezeit. Eintrittsalter: 16. Altersjahr. Schulgeld. Stipendien. Beginn des Schuljahrs im Frühling.

c. *Gymnase de jeunes filles, Lausanne*

Städtische Anstalt. Sie ruht auf dem Unterbau der Ecole supérieure de jeunes filles von 6 Jahreskursen. Schuldauer im Gymnase 3 Jahreskurse. Eintrittsalter: 16. Altersjahr. Gliederung: a. Section gymnasiale (Baccalauréat ès lettres und Maturität nach Typus A und B der eidgenössischen Maturitätsordnung); b. Section de culture générale (Diplôme de culture générale nach dem 2. und Diplôme de culture générale, degré supérieur nach dem 3. Jahreskurs). Angeschlossen sind die zwei Spezialkurse für Französisch für fremdsprachige Schüler (Certificat d'aptitude à l'enseignement du français).

Das Baccalauréat ès lettres eröffnet den Zugang zu den theologischen, juristischen und philosophischen Fakultäten I und II, die eidgenössische Maturität überdies zum Studium der medizinischen Berufsarten. Das Baccalauréat Latein-Englisch berechtigt zum Zutritt zur Prüfung zur Erwerbung des Brevet cantonal de maîtresse secondaire; das Diplôme de culture générale degré supérieur berechtigt zum prüfungsfreien Eintritt in den letzten Jahreskurs der Ecole normale de Lausanne (Section ménagère) und in die Ecole d'études sociales in Genf.

Reguläre und externe Schülerinnen und Hörerinnen (letztere nur im Gymnase). Für die Schülerinnen einer waadtländischen Ecole publique secondaire Eintritt ohne Aufnahmeprüfung; für die übrgen Aufnahmeexamen. Abgestuftes Schulgeld; Schulgelderlaß. Stipendien. Beginn des Schuljahrs im September.

*

Zum Enseignement secondaire gehören nach kantonalem Gesetz auch die *Ecole normale* und die *Ecole cantonale supérieure de Commerce* mit Handelsmaturität. (Vgl. 7 und 6 e.)

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden u. Fächer.)

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorisch für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Träger die Gemeinden oder die Berufsverbände. Die Kurse gliedern sich in: a. Berufliche Fortbildungsschulen für Lehrlinge und Lehrtöchter des *Gewerbes,* der *Industrie* und der *Technik.* b. *Kaufmännische Fortbildungsschulen.* Dauer des Unterrichts für die gewerblich-technischen Berufsarten, für welche das Zeichnen und die praktischen Übungen notwendig sind 200–320 Jahresstunden, für die übrigen gewerblichen Lehrlinge 160 bis 240, für die kaufmännischen Lehrlinge 240–360. Das Schuljahr umfaßt 40 Wochen.

5. Die allgemeinen Fortbildungsschulen

Cours d'éducation civique

Siehe Enseignement primaire 1 d.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche

Ecole cantonale d'agriculture, Marcelin s. Morges

Winterschule mit 2 Semesterkursen. Eintrittsalter: mindestens 16. Lebensjahr. Im Sommer werden Praktikantenkurse abgehalten. Für Schüler schweizerischer Nationalität ist der Unterricht unentgeltlich.

Ecole cantonale de technique agricole, Lausanne

Theoretische und praktische Kurse von einem Wintersemester. Diplôme de connaissances spéciales de technique agricole. Aufnahmebedingung: Besitz des Diploms einer schweizerischen landwirtschaftlichen Schule. Für Schüler schweizerischer Nationalität ist der Unterricht unentgeltlich.

Ecole cantonale de fromagerie, Moudon

Jahres- und Semesterkurse. Die Semesterkurse sind Schülern mit vorgängiger dreijähriger Praxis in einer Käserei reserviert. Diplom. Minimaleintrittsalter: 17. Lebensjahr. Für Schüler schweizerischer Nationalität ist der Unterricht unentgeltlich. Beginn des Jahreskurses im Mai, des Semesterkurses im November.

b. Hauswirtschaftliche

Ecole ménagère rurale, Marcelin s. Morges

Winter- und Sommerkurse von je 5 Monaten. Minimaleintrittsalter: 17. Lebensjahr. Für Schülerinnen schweizerischer Nationalität ist der Unterricht unentgeltlich.

c. Gewerblich-industrielle

Ecole cantonale de dessin et d'art appliqué, Lausanne

Für Schüler und Schülerinnen. 2 Abteilungen: Kunstabteilung und Abteilung für angewandte Kunst. Vollständige Künstlerausbildung. Ausbildung von Zeichenlehrern. Nach 3 Jahren Certificat d'études générales artistiques; nach 4 Jahren Diplôme d'artiste décorateur. Zeichenlehrerpatent. Schulgeld. Eintritt vom 16. Altersjahr an.

Ecole Suisse de céramique, Chavannes-Renens

Die kantonale Töpfereischule in Chavannes-Renens umfaßt 3 Lehrjahre mit praktischem und theoretischem Unterricht und nimmt nur Schüler auf, die sich zur Absolvierung der ganzen Lehrzeit in der Schule verpflichten. Aufnahmebedingungen: Vollständige Absolvierung des Primarschulpensums oder entsprechende Vorbildung. Eintrittsalter für die unterste Klasse: mindestens erfülltes 15. und höchstens 17. Lebensjahr. Kantonale Lehrabschlußprüfung mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis. Schulgeld. Stipendien. Das Schuljahr beginnt im Frühling.

Eine neu angegliederte Classe de technique nimmt Träger eines eidgenössischen Fähigkeitsausweises mit 2jähriger Praxis nach der Lehrzeit auf, um sie in zweisemestrigen Kursen zu Atelierleitern auszubilden, vierwöchige Probezeit. Schlußexamen. Beschränkte Schülerzahl. Kursgeld. Das Schuljahr beginnt im Frühling.

Ecole des arts et métiers, Vevey

Die städtische Kunstgewerbeschule in Vevey nimmt Schüler und Schülerinnen auf. 3 Abteilungen: 1. Die Abteilung für Schaufensterdekoration; 2. Die Abteilung für Malerei; 3. Die Abteilung für Photographie.

Der Eintritt in die beiden ersten Abteilungen erfolgt frühestens nach zurückgelegtem 15. Altersjahr; für die Aufnahme in die 3. Abteilung (Photographie) wird in der Regel die Zurücklegung des 16. Altersjahres verlangt. Probezeit. Einteilung der Schüler in Lehrlingsklassen und in Klassen zur Fortbildung. Die Fortbildungsklassen umfassen die Schüler, welche die Schule regulär, aber nur während einer beschränkten Zeit (mindestens 3 Monate) besuchen. Dauer der Lehrzeit in den Lehrlingsklassen 3 Jahre, wovon 4 Semester in der Schule und 2 Semester in einem Detailgeschäft oder (Photographen) in einem Atelier. Schulgeld; teilweiser Schulgeld-

erlaß. Stipendien. Nach Beendigung der Lehrzeit kantonale Lehrabschlußprüfung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis. Die Schüler der Fortbildungsklassen erhalten einen Ausweis. Die Semesterkurse beginnen im April und im Oktober.

Section des industries du bois an der Ecole des métiers, Lausanne

Siehe technische Schulen.

Ecole ménagère et professionnelle de jeunes filles, Lausanne

Städtische Anstalt. 1. Lehrtöchterabteilung für den Damenschneiderinnenberuf. 3 Lehrjahre. Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Kleines Schulgeld. Kantonale Lehrabschlußprüfung mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis. 2. Abteilung für Frauenarbeit: Kurzfristige Kurse. (3 Monate.)

Ecole Hôtelière, Lausanne

Privat. Träger: Schweizerischer Hotelierverein.

Die Schule bildet in erster Linie Hoteliers, nicht Angestellte, aus und umfaßt 3 Hauptkurse: den Kochkurs, den Servierkurs und den Sekretärkurs. Alle 3 Kurse dauern je 5 Monate: 20 Wochen. Semesterbetrieb: Wintersemester Oktober/März, Sommersemester April/Oktober. Nach jedem Kurs haben schweizerische Teilnehmer einen Kurs Hotelpraxis von 5–6 Monaten zu absolvieren. Der definitive Ausweis wird erst nach Erfüllung dieser Bedingung ausgestellt. Minimaleintrittsalter für den Koch- und den Servierkurs: erfülltes 17. Altersjahr; für Töchter und Ausländer erfülltes 18. Altersjahr; für den Sekretärkurs: erfülltes 18. Altersjahr. Gute Schulbildung und genügende Kenntnis der französischen Sprache sind Vorbedingung für den Eintritt. Schul- und Pensionsgeld. Das Certificat d'études der Schule gibt dem Träger dieses Ausweises das Anrecht, sich nach Erfüllung der durch das Bundesreglement aufgestellten Anforderungen an die praktische Ausbildung der Meisterprüfung zu unterziehen und den Titel eines diplomierten Hotelier-Restaurateurs zu erwerben.

Für Hoteliers schweizerischer Nationalität werden – gewöhnlich im Oktober/November – höhere Kurse von 7–8 Wochen abgehalten. Eintrittsbedingungen: Lehrlingszeugnis oder Zeugnis der Hotelierschule und einige Jahre Praxis.

d. Technische

Ecole d'horlogerie de la Vallée de Joux au Sentier

für Knaben und Mädchen. Träger die Gemeinden. Praktische Kurse von 1–2 Jahren. Vollständiger Kurs von 2½–4½ Jahren. Spezialität komplizierte Uhren. Abgangsdiplom. Schulgeld. Eintrittsalter 15 Jahre.

Ecole professionnelle pour mécaniciens et mécaniciens-électriciens, Yverdon

Gemeindeanstalt. Schuldauer: für Mechaniker 3½, für Elektriker 4 Jahre. Abgangsdiplom. Eintrittsalter: 15. bis 17. Altersjahr. Lehrgeld. Beginn des Schuljahrs im Mai.

Ecole de petite mécanique, Ste-Croix
Schule für Feinmechaniker

Gemeindeanstalt. Drei Jahreskurse. Eintrittsalter 15–17 Jahre. Schulgeld. Beginn des Schuljahrs im Frühling.

Ecole des métiers, Lausanne

Gemeindeanstalt. Abteilungen: 1. Section des Industries métallurgiques zur Ausbildung in verschiedenen Mechanikerberufen. Ausbildungszeit 3–4 Jahre. 2. Section des Industries du bois. Ausbildungszeit 3 Jahre. Die Schule nimmt in der Regel nur Schüler auf, die sich für den Besuch während der ganzen Lehrzeit verpflichten.

Eintritt mit 15 Jahren. Die Aufnahmeprüfung setzt die Kenntnisse der Primarschule voraus. Kantonale Lehrabschlußprüfung mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis oder Abgangszeugnis.

e. Kaufmännische

Ecole supérieure de Commerce et d'administration, Lausanne

Die *kantonale* höhere Handelsschule gliedert sich in zwei getrennte Schulen.

I. Die höhere Handelsschule für Knaben und Mädchen. Besondere Mädchenklassen. (Die Mädchen der Section Maturité besuchen vom 3. Jahr an den Unterricht der Knabenklassen.)

II. Die Verwaltungsschule (für Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Zollwesen). Nur für Knaben.

Die höhere Handelsschule umfaßt 5 Jahresklassen. Nach Absolvierung der beiden ersten Schuljahre wird das Certificat d'études, nach dem 4. Jahr das Handelsdiplom und nach dem 5. Jahr das Maturitätszeugnis erlangt, welches zum Universitätsstudium berechtigt.

Der höhern Handelsschule sind angegliedert: 1. Eine Fortbildungsklasse zur möglichst raschen Einführung der fremdsprachigen Schüler in den Gebrauch der französischen Sprache und zur Ergänzung der für den Eintritt in die regulären Klassen erforderlichen Kenntnisse. Vierteljahresprogramm. 3 Kurse im Jahr. – 2. Der Sommerferienkurs.

Die Verwaltungsschule umfaßt 3 Jahreskurse. Die zwei ersten entsprechen denjenigen der höhern Handelsschule und umfassen das gleiche Programm. Am Ende des 2. Jahres wird das Certificat d'études erlangt. Der Eintritt in

den 3. Kurs erfolgt auf Grund eines Examens, zu dem nur Inhaber des Certificat d'études der Schule oder des Certificat d'études secondaires vaudoises oder eines gleichwertigen Ausweises zugelassen werden. Am Schluß Diplom.

Der Eintritt in den 1. Jahreskurs beider Schulen erfolgt nach zurückgelegtem 14. Altersjahr. Die Schüler, die eine waadtländische kantonale oder kommunale untere Mittelschule (Collège) besucht haben, sind von der Aufnahmeprüfung befreit und haben sich nur der Probezeit zu unterziehen.

Die Schule nimmt reguläre Schüler und Hörer auf. Schulgeld. Stipendien. Beginn des Schuljahrs im Frühling.

Ecoles commerciales inférieures

Den städtischen Collèges in Montreux, Vevey und Yverdon sind Handelsabteilungen angegliedert. Sie umfassen 2 Jahreskurse, welche den zwei ersten Schuljahren der Höhern Handelsschule in Lausanne entsprechen, (Eintrittsalter 14. Altersjahr) und auf deren 3. Schuljahr oder auf die kaufmännische Lehre vorbereiten. Gemischte Klassen. Schulgeld.

f. Für Verkehr und Verwaltung

Siehe Ecole supérieure de Commerce (sub e).

7. Die Lehrerbildungsanstalten

Die Lehrerbildung des Kantons Waadt ist weitgehend konzentriert in den

Ecoles normales

Abteilungen:

A. *Section pour instituteurs primaires:* 4 Jahreskurse.

B. *Section pour institutrices primaires:* 4 Jahreskurse.

C. *Section pour maîtresses ménagères:* 1 Jahreskurs für die Primarlehrerinnen, 1½ Jahre für die Absolventinnen des Gymnasiums. Die Vorbereitung für den Hauswirtschaftsunterricht an den Classes rurales erfolgt während des Sommertrimesters in der kantonalen landwirtschaftlichen Haushaltungsschule in Marcelin. Die Fächer: Naturwissenschaften, Erziehungslehre, Kochen, Waschen und Glätten sind während des 4. Schuljahres von allen Schülerinnen der Section B an der Hauswirtschaftsabteilung zu besuchen. Die Schülerinnen der Section B, die außer dem Primarlehrerpatent das Spezialpatent für den hauswirtschaftlichen Unterricht erwerben wollen, haben im 4. Schuljahr ihre hauswirtschaftliche Vorbereitung zu intensivieren und sie während des Jahres, das auf die Patentierung folgt, fortzusetzen.

D. *Section pour maîtres et maîtresses des classes spéciales de développement* (für Lehrkräfte an Hilfs- und Schwachbegabtenklassen). Die Schüler und

Schülerinnen der Sektionen A und B, welche außer dem Primarlehrpatent das Spezialpatent für den Unterricht in den Hilfs- und Schwachbegabtenklassen erwerben wollen, haben sich während des 4. Schuljahres und der darauf folgenden 3 Monate darauf vorzubereiten. Amtierende Lehrkräfte können sich auf das Spezialpatent durch eine Lehrpraxis von 6 Monaten (stage) vorbereiten.

E. *Section pour maîtresses d'écoles enfantines et semi-enfantines:* 3 Jahreskurse.

F. *Section pour maîtresses de travaux à l'aiguille:* 1 Jahreskurs.

G. *6 Classes d'application* (Übungsschulen).

Minimaleintrittsalter: Für die Abteilungen A, B und E das 16. Altersjahr, für die Abteilung C das 19. und für die Abteilung F das 18. Altersjahr. Der Eintritt in die Abteilungen A, B, E und F setzt die Erfüllung des vollständigen Primarschulprogramms voraus, der Eintritt in die Abteilung C (section ménagère) den Besitz des Primarlehrpatentes oder des Abgangszeugnisses des Gymnase de jeunes filles in Lausanne oder einen entsprechenden Ausweis. Aufnahmeprüfungen. Unentgeltlichkeit des Unterrichts. Abschluß Patentprüfung zur Erwerbung der in Frage kommenden Ausweise.

Inhaber des Primarlehrpatentes können sich überdies das Spezialdiplom für das enseignement primaire supérieur erwerben auf Grund einer Prüfung, die alle 3 Jahre durchgeführt wird. Spezielle Vorbereitungskurse an den Ecoles normales. Ebenso wird eine Prüfung zur Erwerbung des Diploms für Knabenhandarbeit veranstaltet.

*

Die Ausbildung der Lehrkräfte des Enseignement secondaire. Wer an einer Anstalt des Enseignement secondaire unterrichten will, muß Inhaber einer der nachfolgend genannten Ausweise sein: a. für maîtres secondaires und maîtresses gymnasiales ist die Licence ès lettres (classiques oder modernes) oder die Licence ès sciences (mathématiques oder sciences physique et naturelles) der Universität Lausanne erforderlich mit einem Wahlfähigkeitszeugnis für das Enseignement secondaire (Certificat d'aptitude à l'enseignement secondaire); b. für die maîtresses secondaires und für die Lehrer und Lehrerinnen für Spezialfächer ist das Spezialpatent für ihren Unterricht vorgeschrieben.

Das Certificat d'aptitude wird von der Section de pédagogie der Universität auf Grund eines Examens erteilt, jedoch erst, wenn der Kandidat oder die Kandidatin sich die Licence der Fakultät, der sie angehören, erworben haben. Auf die Erwerbung beider Ausweise hat überdies eine Lehrpraxis (stage) von mindestens 4 Wochen zu folgen, worauf die Wahlfähigkeit eintritt.

Voraussetzung für die Zulassung zur Patentprüfung der maîtresses secondaires ist das Baccalauréat latin-anglais, welches nach dreijährigem Besuch

der Section a (Gymnase) des Gymnase de jeunes filles in Lausanne erworben wird. Auch die Spezialpatente werden auf Grund einer Prüfung erteilt; es sind die folgenden: 1. Das Patent für künstlerisches und dekoratives Zeichnen; 2. das Patent für Gesangunterricht; 3. das Patent für Kalligraphie; 4. das Patent für Turnen; 5. das Patent für Stenographie und Daktylographie; 6. das Patent für Hauswirtschaftsunterricht.

Ausbildung von Zeichenlehrern an der Ecole cantonale de dessin et d'art appliqué in Lausanne.

8. Die Maturitätsschulen

(Siehe 3. Das Enseignement secondaire: degré supérieur, und 6 e. Kaufmännische Schulen.)

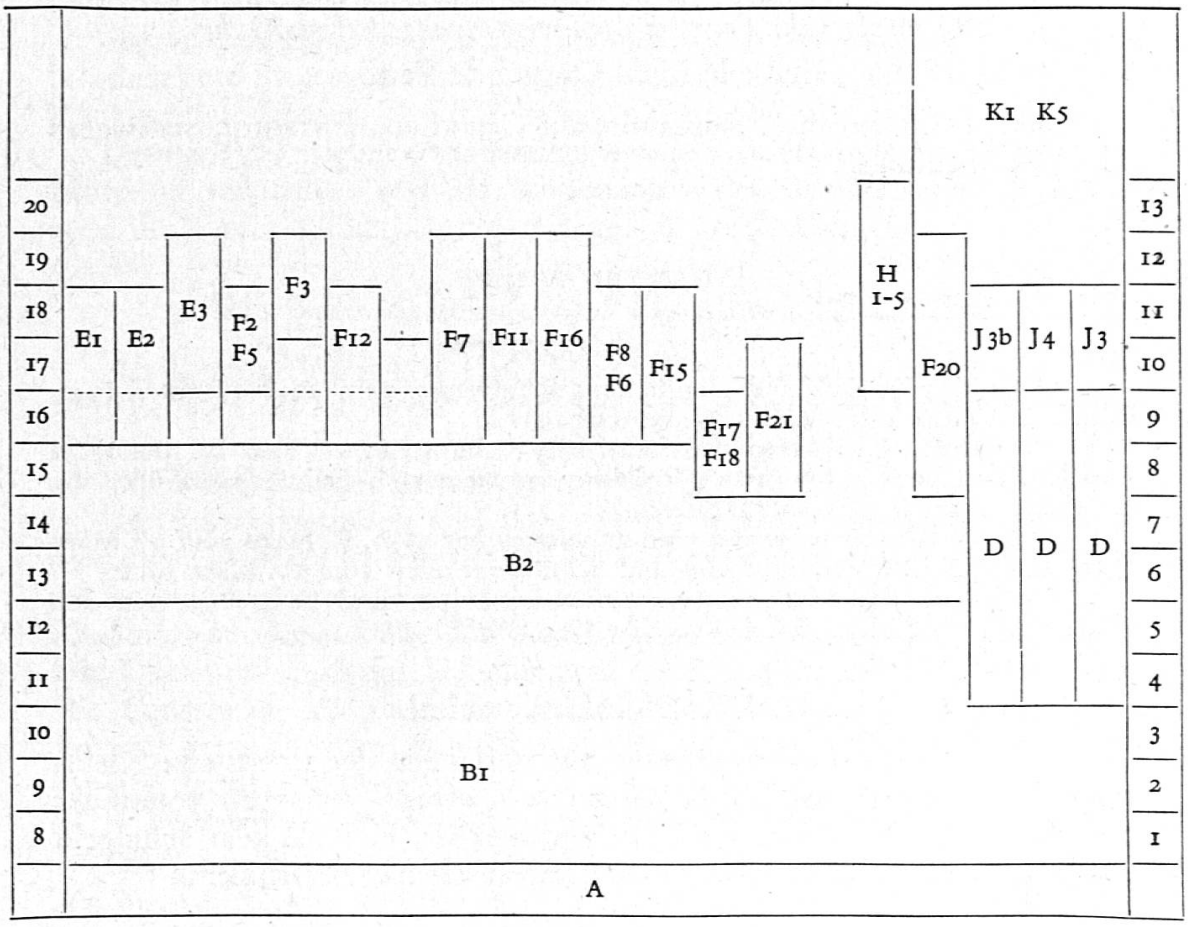

Altersjahr — Eintrittsalter: 7. Altersjahr zurückgelegt bis 15. April. Schüler, die mit 15 Jahren nicht in eine Berufslehre eintreten, haben das 9. Schuljahr zu besuchen. — Schuljahr

Erklärung der Zeichen Seite 4

9. Die Hochschulen

Enseignement supérieur

Die Universität Lausanne

Organisation: a. Fünf Fakultäten: Theologische Fakultät (reformiert). Juristische Fakultät: mit Hochschule für Sozialwissenschaften und Politik, Handelshochschule und polizeiwissenschaftlichem Institut. Medizinische Fakultät. Philosophische Fakultät I (faculté des lettres). Philosophische Fakultät II (faculté des sciences): mit Abteilungen für Mathematik, Physik und Naturwissenschaften und mit Apothekerschule. – b. Polytechnische Schule mit Ingenieurschule (für Zivil-, Maschinen-, Elektro-, Physik- und Chemie-Ingenieure und Geometer) und Schule für Architektur und Städtebau (Ecole d'architecture et d'urbanisme).

Aufnahmebedingungen: 18. Altersjahr; schweizerisches Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis oder Aufnahmeprüfung. Studiengelder und Semesterbeiträge.

Die theologische Fakultät der Freien Evangelischen Kirche

Eglise libre du Canton de Vaud

Privat. 4 Studienjahre. Aufnahme auf Grund eines Maturitätsausweises oder einer Prüfung.

Kanton Wallis

Gesetzliche Grundlagen

G. über das Primar- und Haushaltungsschulwesen vom 16. November 1946. L. für die Volksschulen vom 1. November 1931.

G. über die Org. des landwirtschaftlichen Fachunterrichtes vom 17. Mai 1919. Ausf.R. hiezu vom 4. Mai 1920. Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 13. November 1935.

G. über das Mittelschulwesen vom 25. November 1910. R. hiezu vom 27. März 1912. L. für die Mittel-, Industrie- und Sekundarschulen vom 27. März 1912.

G. betreffend das Anstellungsverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen an den Primar- und Fortbildungsschulen vom 15. November 1930.

1. Die Kleinkinderschule

Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Verlangen der Eltern eine Kleinkinderschule zu errichten für die Kinder vom 4. bis 7. Altersjahr, sofern der Besuch durch mindestens 25 Kinder gesichert ist. Es wird kein Schulgeld erhoben. Zur Zeit bestehen in 15 Gemeinden Kleinkinderschulen.

2. Die Primarschule

Eintrittsalter: 7. Altersjahr, fakultativ vom 6. Altersjahr an.

Schuldauer 8 Jahre. In jenen Gemeinden, die eine Haushaltungsschule